

Friedhofsgebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow - Weinberg, Rathenow-West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.04.2025 (GVBl. I Nr. 8) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, Nr. 08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.11.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe

Weinberg
Rathenow West
Neufriedrichsdorf
Ortsteil Göttlin
Ortsteil Steckelsdorf

erhebt die Stadt Rathenow Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe beantragt oder veranlasst hat,
- b) wer nach dem Gesetz die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Gebührenordnung.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
Bei Grabnutzungsrechten entsteht die Gebührenschuld mit der Erteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. Umbettung oder Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit) oder das Nutzungsrecht entzogen, so werden die bei Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 08.10.2020 außer Kraft.

Rathenow, den 13.11.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister

**zur Friedhofsgebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow - Weinberg, Rathenow-West,
Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf**

Bezeichnung	Gebühr in €
1.0 Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten	
1.1 Verstorbene unter 5 Jahre	1.902,72
1.2 Verstorbene über 5 Jahre	3.055,08
2.0 Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten	
2.1.0 Wahlgrabstätte 01 Hecke	5.250,35
2.1.1 Verlängerung Wahlgrabstätte 01 Hecke pro Jahr zzgl. Bearbeitungsgebühr	195,82
2.1.2 Anfertigen Grabstelle je Urne	117,77
2.2.0 Wahlgrabstätte 01 A eigene Einfassung	4.196,56
2.2.1 Verlängerung 01 A eigene Einfassung pro Jahr zzgl. Bearbeitungsgebühr	143,14
2.2.2 Anfertigen Grabstelle je Urne	117,77
2.3.0 Wahlgrabstätte 02 Hecke	7.089,81
2.3.1 Verlängerung Wahlgrabstätte 02 Hecke pro Jahr zzgl. Bearbeitungsgebühr	287,80
2.3.2 Anfertigen Grabstelle für 2. Sarg	1.177,71
2.3.3 Anfertigen Grabstelle je Urne	117,77
2.4.0 Wahlgrabstätte 02 A eigene Einfassung	5.432,02
2.4.1 Verlängerung 02 A eigene Einfassung pro Jahr zzgl. Bearbeitungsgebühr	204,90
2.4.2 Anfertigen Grabstelle für 2. Sarg	1.177,71
2.4.3 Anfertigen Grabstelle je Urne	117,77
3.0 Nutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätten	
3.1 Urnenwahlgrabstätte	1.188,03
3.1.2 Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr zzgl. Bearbeitungsgebühr	59,88
4.0 Nutzungsgebühr Urnengemeinschaftsanlagen	
4.1 Urnengemeinschaftsanlage anonym	873,09
4.2 Urnengemeinschaftsanlage namentlich	1.023,12
4.2.1 Verlängerung Urnengemeinschaftsanlage namentlich pro Jahr zzgl. Bearbeitungsgebühr	55,84

**zur Friedhofsgebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow - Weinberg, Rathenow-West,
Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf**

Bezeichnung	Gebühr in €
5.0 Nutzung der Trauerhallen mit musikalischer Umrahmung	
5.1 Friedhof Weinberg	210,73
5.2 Friedhöfe West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf	109,69
6.0 Nutzung der Trauerhalle ohne musikalische Umrahmung	
6.1 Friedhof Weinberg	187,12
6.2 Friedhöfe West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf	86,35
7.0 Sonstige Gebühren	
7.1 Kosten anonymer ordnungsbehördlicher Bestattung	185,59
7.2 Urnenausbettung zzgl. Postgebühr	117,77
7.3 Postgebühr für Urnenversand	14,68
7.4 Urnenumbettung innerhalb Friedhöfe Stadt Rathenow	235,54
7.5 Stundensatz für zusätzliche Leistungen	58,89
7.6 Bearbeitungsgebühr Verlängerung Grabstätte	47,23
7.7 Zuschlag für Samstagsbeisetzungen für Erdbestattung	226,69
7.8 Zuschlag für Samstagsbeisetzung für Feuerbestattungen	85,01
7.9 Gebühr für die Aufstellung und Abräumung eines Grabmals bis zu einem Höchstmaß von 0,60 m	59,76
7.10 Gebühr für die Aufstellung und Abräumung eines Grabmals Ab einer Höhe von 0,61 m	99,80